

aufgeführten und ist also in der Rechtsprechung bereits genügend entwickelt. Neuerdings taucht jedoch die Frage auf, ob auch der Tatbestand der Hehlerei nach § 259 StGB durch diese Handlung gedeckt wird. Im allgemeinen dürfte diese Frage zu bejahen sein, da ein durch eine strafbare Handlung beiseitegeschaffter Gegenstand erneut beiseitegeschafft werden kann. Soweit also die Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen Lage Gegenstand des Sachverhaltes ist, ist Hehlerei als Beiseiteschaffen zu würdigen.

Im Ergebnis ist daher das Urteil des Bezirksgerichts Schwerin bedenklich, da es die Ehefrau eines wegen mehrfachen Öldiebstahls aus einem volkseigenen ölwerk verurteilten Angeklagten wegen Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 VESchG) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Angeklagte hatte das Öl in eigene Verfügungsgewalt genommen und im Haushalt verwertet. Eine Prüfung, ob es sich nicht um eine Hehlerei und damit im vorliegenden Falle um ein — eventuell mehrfach begangenes — Beiseiteschaffen handelt, erfolgte nicht.

2. Bei einigen Verfahren erfolgt eine unzulässige Ausweitung des Tatbestandes der Untreue (§ 2 Abs. 1 VESchG). So verurteilte beispielsweise das Bezirksgericht Neubrandenburg den Leiter einer Feuerwehrrabteilung nach § 2 Abs. 1 VESchG, weil er im Anschluß an ein Vergnügen einige Feuerwehrangehörige mit einem LKW nach Hause gefahren und das Fahrzeug bei einem Zusammenstoß mit einem unbeleuchteten Personenzug nicht unbedeutend beschädigt hatte. Das Gericht führt in der Begründung aus, der Angeklagte habe als verantwortlicher Funktionär staatliche Vermögensinteressen wahrzunehmen und habe durch die Verletzung seiner Pflicht dem Volkseigentum einen Schaden zugefügt. Das Gericht verkennt dabei, daß die von dem Angeklagten vorgenommene Verfügung nicht in der Beschädigung, sondern in der Gebrauchnahme des Fahrzeugs besteht, die nicht unmittelbar den Schaden hervorgerufen hat.

3. Daß für eine Vorstrafe i. S. des § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG eine Verurteilung auf Grund des VESchG nicht

erforderlich ist, wurde bereits erwähnt. Es genügt also die Feststellung, daß der Angeklagte sich bereits früher an gesellschaftlichem Eigentum vergangen hatte und daß er deswegen bestraft wurde. Das macht für die Gerichte bei Vorbestraften in fast allen Fällen die Beziehung der Vorakten erforderlich.

4. Delikte nach § 4 VESchG werden nur zögernd zur Anklage und damit zur Aburteilung gebracht. Der bisherige Anteil beträgt nur 0,3% der angefallenen Verfahren. Dabei wird von § 4 auch noch unrichtig Gebrauch gemacht. Offenbar haben die Ermittlungsorgane ihr Augenmerk noch nicht genügend auf diese Bestimmung gerichtet. Das zeigte sich bei einer Kontrolle im Bezirk Schwerin, wo Revisoren und verantwortliche Funktionäre von volkseigenen Handelsorganen es unterlassen hatten, bei Vermögensdelikten zum Nachteile des gesellschaftlichen Eigentums ihrer Anzeigepflicht nachzukommen.

Zusammenfassend ist zur Rechtsprechung zu sagen, daß durch die schnellen Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik eine Reihe strittiger Fragen geklärt wurde, so daß Unsicherheiten in der Rechtsprechung beseitigt werden konnten. Die gerichtliche Praxis weist allerdings noch Schwächen auf, die in Zukunft vermieden werden müssen. Die wichtigste Voraussetzung dazu ist die Hebung des ideologischen Bewußtseins der Richter, die die neue Qualität des Volkseigentums erkennen und allen opportunistischen Tendenzen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums entgegenzutreten müssen. Für die Justizverwaltungen ergibt sich die Aufgabe, bei ihren Revisionen der Rechtsprechung nach dem VESchG besondere Beachtung zu schenken.

Nur die konsequente Anwendung der zum Schutz des Volkseigentums erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Grundforderung der demokratischen Gesetzlichkeit und ein Schwerpunkt unserer gegenwärtigen Rechtsprechung ist, wird den Gerichten die Lösung ihrer Aufgaben ermöglichen, den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus zu schützen und zu fördern und durch ihre Rechtsprechung alle Bürger zum Verantwortungsbewußtsein zu erziehen.

Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, insbesondere bei Volkseigentum

Von Gerhard Dornberger, Institut für Zivilrecht an der Universität Halle

Unsere junge demokratische Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, nicht nur den Praktikern die theoretischen Grundlagen für die Anwendung der geltenden Rechtsnormen zu vermitteln. Sie hat darüber hinaus gerade in unserer demokratischen Ordnung die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse zu analysieren, die Erfahrungen der Praxis zu verallgemeinern, um daraus neue Rechtsanschauungen zu entwickeln. Sie muß Hinweise darauf geben, wie auf Grund dieser neuen gesellschaftlichen Verhältnisse neue Rechtsnormen, neue Verhaltensregeln festzusetzen sind, die den neuen objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten entsprechen und den neuen ökonomischen Gesetzen zum Durchbruch verhelfen. Das gilt insbesondere auch für unsere Zivilrechtswissenschaft. Nach 1945 wurden bei uns neue Produktionsverhältnisse geschaffen, die alten Rechtsnormen des BGB blieben jedoch bestehen, so daß immer wieder die Frage untersucht werden muß, wieweit die Normen des BGB auf die neuen Verhältnisse Anwendung finden können. Dieses Aufgabengebiet hat die Zivilrechtswissenschaft bisher zu wenig beachtet. Es gibt zwar Veröffentlichungen zu einigen Hauptfragen des Zivilrechts — zum Volkseigentum und zum Vertragssystem — aber es fehlt noch an einer Vertiefung der neuen Erkenntnisse, es fehlt an der Behandlung wichtiger Einzelprobleme.

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit einem solchen Einzelproblem, nämlich mit der Frage, ob die Normen des BGB und HGB über den gutgläubigen Erwerb des Eigentumsrechts vom Nichteigentümer unseren Bedingungen entsprechen, insbesondere auf Volkseigentum anwendbar sind. Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte zu dieser Frage bereits früher kurz

Stellung genommen¹⁾ und die Anwendbarkeit der §§ 932 ff. BGB auf Volkseigentum verneint. In der Zwischenzeit sind jedoch verschiedentlich Auffassungen vertreten worden, die in einem bestimmten Umfange den gutgläubigen Erwerb an Gegenständen des Volkseigentums zulassen bzw. den Grundsatz des gutgläubigen Erwerbs ausdehnen wollen²⁾. Diese Auffassungen können nicht restlos gebilligt werden, vor allem nicht ihre Begründung. Nachstehend soll daher — ausgehend von einer Analyse des Wesens des gutgläubigen Erwerbs des Eigentumsrechts im Kapitalismus — der Versuch unternommen werden, festzustellen, ob ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten überhaupt noch unseren gesellschaftlichen Bedingungen entspricht und wieweit es noch richtig ist, kapitalistische Auslegungsregeln zu den Normen über den gutgläubigen Erwerb anzuwenden. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag der Zivilrechtswissenschaft zur Entwicklung der Grundsätze über den Schutz des Volkseigentums geleistet und Hinweise für die Schaffung eines neuen Zivilrechts gegeben werden.

I

Die Analyse des gutgläubigen Erwerbs im Kapitalismus beschränkt sich auf den Erwerb des Eigentumsrechts an beweglichen Sachen. Die Ausführungen dieses Abschnitts beruhen im wesentlichen auf den Grund-

1) s. NJ 1952 s. 16.

2) Otto, Protokoll der Ersten Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts, Berlin 1952, S. 42 ff.; Nathan in NJ 1952 S. 157; Neve in „Staat und Recht“ 1952 S. 41; Such in „Staat und Recht“ 1952 S. 76 ff.; Bögelsack, Wirtschaftliche Rechnungsführung und Vertragssystem, Berlin 1952, S. 26.